

Name:

**KV-Nr. 2238**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

1 Blatt Kalender (I) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

# NEUMANN & KOLLEGEN

per beA  
An das  
Verwaltungsgericht Minden  
Postfach 32 40  
32389 Minden

Rechtsanwälte  
FERDINAND NEUMANN  
DR. BIRGIT NEUMANN  
DR. ERSAN IBRAHIMI  
SYBILLE ASMUTH

Schillerstraße 26  
32052 Herford

Telefon (05221) 235 333-0  
Telefax (05221) 235 333-12

Datum: 21.06.2021

## **K l a g e**

des Herrn Jan Weber, Koblenzer Straße 52, 33613 Bielefeld,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Neumann & Kollegen, Schillerstraße 26, 32052 Herford,

### **gegen**

die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, Elsa-Brändström-Str. 1 - 3, 33602 Bielefeld,

Beklagte,

wegen: Widerrufs einer Erlaubnis.

Namens und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

**den Bescheid der Beklagten vom 20.05.2021 aufzuheben.**

### **Begründung**

#### **I.**

Mit der Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Widerrufs seiner Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Den Widerruf hat die Beklagte mit Bescheid vom 20.05.2021 (vgl. **Anlage K1**), dem Kläger zugestellt am 21.05.2021, verfügt.

Der Kläger ist seit September 2017 als selbstständiger Versicherungsvermittler gem. § 34d GewO tätig. Seitdem hat er sich einen mehrere Hundert Menschen umfassenden Kundenstamm aufgebaut und seine Tätigkeit mit viel Freude und großem Erfolg ausgeübt. Seine Kunden, die er in den vergangenen Jahren beraten und denen er durch die Versicherung ihrer vielfältigen Risiken ein beruhigtes und sorgenfreies Leben ermöglicht hat, schätzen ihn sehr. Dies zeigt sich auch darin, dass er im Internet über 99,2 % positive Bewertungen verfügt. Zwar gibt es auch eine negative Bewertung, die sich dort über den Kläger findet und in der von „schamloser Abzocke“ und „Halsabschneiderei“ die Rede ist. Grund dafür ist aber nicht, dass der Kläger irgendetwas falsch gemacht hätte. Der Kläger ist sich vielmehr sehr sicher, dass ihm ein Konkurrent aufgrund seines Erfolges damit schaden will. An sich ist daher von 100 % positiven Bewertungen auszugehen.

Umso unverständlicher ist es, dass die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid erlassen hat. Hintergrund des Ganzen ist ein Sachverhalt, der überhaupt nichts mit der Tätigkeit des Klägers als Versicherungsvermittler zu tun hat und der, wenn man die wahrheitsgemäßen und absolut nachvollziehbaren Angaben des Klägers berücksichtigt, in einem anderen Licht erscheint.

Zutreffend ist zunächst, dass der Kläger am 04.12.2020 vom Amtsgericht Bielefeld wegen Betruges in Tateinheit mit Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten auf Bewährung verurteilt worden ist. Die Verurteilung beruhte auf einer geständigen Einlassung des Klägers. Zwar ist er nicht mit allem einverstanden, was die Staatsanwaltschaft Bielefeld ihm vorgeworfen hatte und was im Urteil geschrieben steht. Jedoch wollte er damals mit der Sache schnellstmöglich abschließen und sich weiter um sein Gewerbe kümmern. Er hat die Tatvorwürfe und die Strafe daher akzeptiert. Mit Schreiben vom 20.04.2021 hat er der Beklagten aber erläutert, wie er den Sachverhalt sieht und was tatsächlich Hintergrund des Ganzen war. Es wird auf den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten verwiesen, in dem diese die wesentlichen Ausführungen des Klägers zutreffend wiedergegeben hat.

Die Frage, die sich hier stellt, ist, ob potenzielle Kunden vor dem Kläger geschützt werden müssen. Bei jemandem wie dem Kläger, der im beruflichen Bereich völlig unbelastet ist, sich indes im privaten Bereich nicht ganz korrekt verhalten haben mag und deshalb verurteilt worden ist, kann nicht notwendig und ohne nähere Anhaltspunkte darauf geschlossen werden, dass sich hieraus auch eine Unzuverlässigkeit für den beruflichen Bereich, hier bzgl. der Tätigkeit als Versicherungsvermittler, ergibt. Dafür erforderliche nähere Anhaltspunkte liegen hier nicht vor – im Gegenteil, der Kläger führt sein Gewerbe

seit jeher einwandfrei.

Der Bescheid der Beklagten ist daher aufzuheben.

Sollte weiterer Sachvortrag für erforderlich gehalten werden, so wird höflichst um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Es besteht Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Neumann  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 21.06.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am 22.06.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.  
Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dieser keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.  
Das Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Minden unter dem Aktenzeichen 3 K 792/21 geführt.



Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld

Briefanschrift: Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld

**Geschäftsbereich Recht**

Auskunft erteilt: Frau Riese

Telefon: (0521) 554-0

Telefax: (0521) 554-444

E-Mail: e.riese@owl.ihk.de

Aktenzeichen: 11-3-57/21  
(bei Antwort bitte angeben)

Bielefeld, den **20.05.2021**

**per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Jan Weber  
Koblenzer Straße 52  
33613 Bielefeld

Sehr geehrter Herr Weber,

hiermit ergeht folgender

**Bescheid:**

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler gemäß § 34d GewO vom 25.09.2017 wird widerrufen.

**Begründung:**

**Sachverhalt:**

Am 25.09.2017 haben Sie von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld die Erlaubnis zur Ausübung des Versicherungsvermittlergewerbes nach § 34d GewO erhalten. Eine solche Erlaubnis erhält nicht, wer nicht über die für den Betrieb eines solchen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. An der Zuverlässigkeit fehlt es insbesondere bei Verurteilungen wegen bestimmter, im Gesetz genannter Straftaten.

Ihre Zuverlässigkeit haben Sie seinerzeit unter anderem mit einem Führungszeugnis vom 04.09.2017 und einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom 11.09.2017 nachgewiesen. Heute stellt sich die Lage jedoch anders dar. Am 02.03.2021 ist der IHK bekannt geworden, dass Sie am 04.12.2020 vom Amtsgericht Bielefeld wegen Betruges in Tateinheit mit Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten auf Bewährung verurteilt worden sind. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils. Da binnen einer Woche weder Berufung noch Revision eingelegt wurde, ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Die IHK hat das Amtsgericht Bielefeld um Akteneinsicht ersucht. Aus dem Urteil geht hervor, dass Ihnen ein Herr Wilhelm Ullrich (den Sie als Ihren „Ziehvater“ bezeichnen) eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt hatte. Diese sollte insbesondere auch für den Fall gelten, dass der Vollmachtgeber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr selbst in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Sie haben sich deshalb um die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des insoweit überforderten, hilflosen und an wahnhafter Schizophrenie erkrankten Mannes gekümmert. Mit dieser Vollmacht haben Sie im August 2020 als Käufer und zugleich als Vertreter von Herrn Ullrich einen Kaufvertrag über ein Grundstück in Bückeberg abgeschlossen, dessen Eigentümer Herr Ullrich war. Aus dem Kaufpreis in Höhe von 80.000 € sollten die im Grundbuch eingetragenen Belastungen getilgt und der Rest auf ein bestimmtes Konto von Herrn Ullrich gezahlt werden. Sie zahlten an einen Gläubiger 8.231,84 €, den verbliebenen Rest allerdings nicht. Dann reichten Sie beim Notar Dr. Bekemeyer eine unterschriebene Kaufpreisquittung ein, in der Herr Ullrich bestätigt, den vereinbarten Kaufpreis vollständig erhalten zu haben. Es konnte nicht festgestellt werden, ob tatsächlich Herr Ullrich oder eine andere Person die Quittung unterschrieben hat. In der Annahme, der Kaufpreis sei tatsächlich gezahlt worden, beantragte der Notar die Umschreibung des Eigentums, zu der es anschließend auch kam.

Mit Schreiben vom 05.04.2021 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.04.2021 zum Sachverhalt und zum beabsichtigten Widerruf Ihrer Erlaubnis zu äußern. Sie haben mit Schreiben vom 20.04.2021 erläutert, wie es aus Ihrer Sicht zu der Anklage gekommen ist: Sie seien Betreuer von Herrn Ullrich, der an

schizophrenen Wahnvorstellungen leide. Seit Kindertagen sei er Ihr „Ziehvater“ gewesen. Herr Ullrich habe zwei Söhne, die sich nicht um ihn kümmern. Deshalb seien Sie sein Alleinerbe und Verwalter seines Vermögens. Die monatlichen Einkünfte von Herrn Ullrich hätten nicht zum Leben ausgereicht. Um Geld für Herrn Ullrich zu generieren, habe dessen Notar Ihnen geraten, das Grundstück offiziell zu erwerben, um es zu renovieren und dann gewinnbringend zu vermieten. Der Kaufpreis in Höhe von 80.000 € sei von Ihnen dadurch „bezahlt“ worden, dass Sie bereits seit vielen Jahren Herrn Ullrich, der nur über eine kleine Rente verfüge, finanziell unterstützt hätten und dies auch weiterhin tun wollten. Dies sei auch kein Problem gewesen, bis die leiblichen Söhne von Herrn Ullrich nach dem Geld gefragt hätten. Sie gaben der IHK gegenüber an, dass Sie nur im Interesse Ihres „Ziehvaters“ gehandelt hätten. Um eine persönliche Bereicherung sei es nicht gegangen. Der einzige Fehler, den Sie gemacht hätten, sei gewesen, dass Sie den Kaufpreis in Höhe von 80.000 € für das Grundstück nicht in einer Summe auf das Konto von Herrn Ullrich gezahlt hätten.

**Rechtliches:**

Der Widerruf erfolgt in pflichtgemäßer Ausübung des mir insoweit zustehenden Ermessens.

Dadurch, dass Sie mit Urteil vom 04.12.2020 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt worden sind, sind erhebliche Zweifel an Ihrer persönlichen Eignung entstanden. Die Einsicht in die Gerichtsakten sowie Ihre schriftliche Einlassung konnten die IHK nicht davon überzeugen, dass Sie lediglich im Interesse von Herrn Ullrich gehandelt haben. Vielmehr haben Sie das Vertrauen von Herrn Ullrich missbraucht, nach eigenem Gutdünken über dessen Vermögensmassen verfügt und diese mit Ihren eigenen vermischt. Bei Ihren Erklärungsversuchen handelt es sich allem Anschein nach um bloße Schutzbehauptungen. Auch die Höhe des Strafmaßes, die das Gericht trotz Berücksichtigung Ihres Geständnisses im Rahmen der Strafzumessung für angemessen erachtet hat, zeigt, dass es sich bei der Tat nicht bloß um ein Bagatelldelikt handelte. Es ist erkennbar, dass Sie fremdem Vermögen mit Rücksichtslosigkeit begegnen und dass Sie eine respektvolle persönliche Behandlung fremder Werte vermissen lassen.

Im Hinblick auf das enge Verhältnis eines Versicherungsvermittlers zu Eigentum und Vermögen seiner Kunden und Versicherungsunternehmen wird von Ihnen besondere Vertrauenswürdigkeit und Seriösität erwartet. Wenn dies nicht gewährleistet ist, ist die erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben. Eine zwingende Erlaubnisvoraussetzung ist damit entfallen.

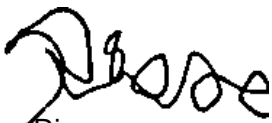
Mit dem Erfordernis der Zuverlässigkeit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Versicherungsnehmer zu schützen. Der Zuverlässigkeit kommt im Versicherungsgewerbe besondere Bedeutung zu, da dort die konkrete Gefahr besteht, dass der Vermittler erneut eine ihm eingeräumte Vertrauensstellung missbraucht und den beteiligten Personenkreisen durch strafbare Handlungen im Eigentums- und Vermögensbereich Schäden zufügt. Ein milderer Mittel als der Widerruf der Erlaubnis ist nicht ersichtlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich zu erheben. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden auch elektronisch erhoben werden. [...] Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen weiteren Ausführungen der Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Klageerhebung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag



Riese

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 20.05.2021 dem Kläger am 21.05.2021 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.





Industrie- und Handelskammer  
Ostwestfalen zu Bielefeld

**Geschäftsbereich Recht**

Auskunft erteilt: Frau Riese  
Telefon: (0521) 554-0  
Telefax: (0521) 554-444  
E-Mail: e.riese@owl.ihk.de

Briefanschrift: Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld

Aktenzeichen: 11-3-57/21  
(bei Antwort bitte angeben)

per beBPo

An das  
Verwaltungsgericht Minden  
Postfach 32 40  
32389 Minden

Bielefeld, den **16.08.2021**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Weber ./IHK OWL**

Az. 3 K 792/21

beantragt die Beklagte unter gleichzeitiger Vorlage des Verwaltungsvorgangs,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

**Begründung:**

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides. Auch im Rahmen der Klagebegründung wird wieder einmal deutlich, dass der Kläger die Verurteilung offenbar doch nicht gegen sich gelten lassen will. Es sind auch gewisse Bagatellisierungstendenzen erkennbar. Soweit der Kläger vorträgt, er habe sich "nur privat" strafbar gemacht, verwundert dies sehr. Festzuhalten ist, dass er sich sogar im privaten Kreis strafbar gemacht hat. Das Gericht mag daraus seine Schlüsse ziehen. An dem angefochtenen Bescheid wird festgehalten.

Aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage verzichte ich auf mündliche Verhandlung.

Im Auftrag  
Riese

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 16.08.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am 17.08.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen. Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weitergehenden, für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

per beA  
An das  
Verwaltungsgericht Minden  
Postfach 32 40  
32389 Minden

Rechtsanwälte  
FERDINAND NEUMANN  
DR. BIRGIT NEUMANN  
DR. ERSAN IBRAHIMI  
SYBILLE ASMUTH

Schillerstraße 26  
32052 Herford

Telefon (05221) 235 333-0  
Telefax (05221) 235 333-12

Datum: 05.10.2021

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Weber ././ IHK OWL (Az. 3 K 792/21)

soll noch Folgendes ausgeführt werden:

Die Beklagte liegt völlig falsch, wenn sie behauptet, der Kläger lasse das Strafurteil nicht gegen sich gelten. Richtig ist vielmehr, dass er sogar ein Geständnis abgelegt und seinen Fehler eingeräumt hat. Auch von einer Bagatellisierung kann überhaupt keine Rede sein. Was dies alles mit dem Beruf des Klägers zu tun hat, bleibt allerdings weiterhin ein Rätsel. Selbstverständlich ist es von Bedeutung, dass der Kläger sich im Berufsleben nichts hat zu Schulden kommen lassen.

Der Kläger möchte nun doch persönlich dem Gericht seine Ansichten darlegen. Daher wird das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widerrufen. Es wird um zeitnahe Terminierung gebeten.

Neumann  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 05.10.2021 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am 06.10.2021 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 05.10.2021 der Beklagten mit einer Frist zur Kenntnis- und Stellungnahme von 6 Wochen übersandt worden ist. Ein weiterer Schriftsatz der Beklagten ging in der Folge nicht bei Gericht ein.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**25.01.2022.**

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

#### **Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.**

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- der Bescheid vom 20.05.2021 formell rechtmäßig ergangen ist;
- die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld zum Erlass von Verwaltungsakten berechtigt, beteiligtenfähig und die richtige Klagegegnerin ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

## Kalender 2021

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	<b>3</b>
1	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
2	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
3	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
4	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
6	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
7	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
8	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
9							

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
10	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
11	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
12	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
13	29	30	31				

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	<b>4</b>
14	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
15	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
16	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
17	26	27	28	29	30		

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	<b>2</b>
18	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>
19	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>
20	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>
21	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>
22	31						

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	<b>6</b>
23	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>
24	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>
25	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>
26	28	29	30				

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	<b>4</b>
27	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
28	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
29	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
30	26	27	28	29	30	31	

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							<b>1</b>
31	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
32	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
33	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
34	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
35	30	31					

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	<b>5</b>
36	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
37	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
38	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
39	27	28	29	30			

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	<b>3</b>
40	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
41	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
42	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
43	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
45	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
46	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
47	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
48	29	30					

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	<b>5</b>
49	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
50	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
51	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
52	27	28	29	30	31		

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

### Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2238

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.*

#### A. Prozessuale Vorfragen:

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch **Urteil** in der Besetzung mit **drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern** (§ 5 Abs. 3 S. 1 VwGO). Die Beteiligten haben schriftsätzlich ihren Verzicht auf mündliche Verhandlung erklärt. Der **Widerruf** der Verzichtserklärung des Klägers (**K**) mit Schriftsatz vom 05.10.2021 dürfte keine Wirkung entfalten. Der Verzicht dürfte als Prozesshandlung **grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar** sein. Dies dürfte jedenfalls ab Eingang der letzten Zustimmungserklärung gelten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 101 Rn. 6). Die Beteiligten dürften ihr Einverständnis nur dann widerrufen können, wenn sich die **Prozesslage wesentlich verändert**, z.B. bei erheblichem neuen Vorbringen eines Beteiligten oder bei Änderung der Rechtslage (vgl. Kopp/Schenke, § 101 Rn. 8). Diese Voraussetzungen dürften hier jedoch nicht erfüllt sein. Die Beklagte (**B**) dürfte in ihrem Klageerwiderungsschriftsatz nicht etwa tatsächliches Vorbringen des K mit erheblichem Gegenvortrag bestritten oder neue Beweismittel eingebracht haben. Auch sonst dürfte sich die Rechtslage im Laufe des Klageverfahrens nicht geändert haben. Solche Umstände trägt K zudem weder vor, noch führt er einen Grund für den Widerruf seiner Verzichtserklärung an. *Da es im Ermessen des VG steht, ob es von der Möglichkeit nach § 101 Abs. 2 VwGO Gebrauch macht (vgl. Kopp/Schenke, § 101 Rn. 4), wäre eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung ebenfalls möglich.*

**B. Erfolgsaussichten der Klage:** Die Klage dürfte keinen Erfolg haben. Sie dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

**I. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage dürfte zulässig sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein. Insbesondere dürfte es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln, da die streitentscheidenden Normen §§ 34d GewO, 49 VwVfG NRW dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

2. Die **statthafte Klageart** richtet sich nach dem Klagebegehren (vgl. § 88 VwGO). K begehrt die Aufhebung des Widerrufs seiner Erlaubnis zur Ausübung des Versicherungsvermittlungsgewerbes. Dieses Begehren dürfte er mit der **Anfechtungsklage** gem. § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO zu verfolgen haben. Bei der angegriffenen Widerrufsentscheidung dürfte es sich um einen (rechtsgestaltenden) Verwaltungsakt (**VA**) i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW, mithin um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung, handeln. *Dass die beklagte IHK berechtigt ist, einen VA zu erlassen, ist nach dem Bearbeitungsvermerk vorgegeben.*

3. Die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche **Klagebefugnis** dürfte vorliegen. Es dürfte die Möglichkeit bestehen, dass K als Adressat des ihn belastenden VA jedenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt ist.

4. Der vorherigen Durchführung eines **Vorverfahrens** dürfte es nach § 68 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW nicht bedürft haben.

5. Die Klage gegen den Bescheid vom 20.05.2021 dürfte fristgerecht erhoben worden sein. Sie dürfte zwar **nicht innerhalb der Monatsfrist** des **§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO** beim VG eingegangen sein. Die Monatsfrist dürfte angesichts der Zustellung des Bescheides am 21.05.2021 gem. **§§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB** mit Ablauf des 21.06.2021, einem Montag, fruchtlos geendet haben. Nach **§ 58 Abs. 1 VwGO** beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf allerdings nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die **Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt**, so ist gem. **§ 58 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 VwGO** die Einlegung des Rechtsbehelfs **innerhalb eines Jahres** seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig. Hier enthält der Bescheid vom 20.05.2021 zwar eine Rechtsbehelfsbelehrung. Diese dürfte aber „unrichtig“ sein. Sie enthält zunächst zutreffend die nach § 58 Abs. 1 VwGO verlangten Angaben. Soweit Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung weitere Angaben sind, die über den Mindestinhalt des § 58 Abs. 1 VwGO hinausgehen, dürfen auch diese keine Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung begründen. Solche **zusätzlichen Angaben** machen die Belehrung unrichtig, wenn sie unzutreffend oder irreführend sind, das heißt, wenn sie geeignet sind, die Einlegung des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs nennenswert zu erschweren oder bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen und materiellen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch davon abhalten kann, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. Kopp/Schenke, § 58 Rn. 12 f.). Dies dürfte hier der Fall sein. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält den Hinweis, dass die Klage **schriftlich oder elektronisch zu erheben** ist. Dies ist zwar zutreffend, nach **§ 81 Abs. 1 S. 2 VwGO** kann beim VG eine Klage aber auch **zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erhoben werden. Äußert sich die Rechtsbehelfsbelehrung – wie hier – über die notwendigen Angaben nach § 58 Abs. 1 VwGO hinaus auch über die **Form des Rechtsbehelfs**, so sind alle Möglichkeiten der Einlegung des Rechtsbehelfs, insbesondere die Möglichkeit, Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben, zu benennen (vgl. VG Köln, B. v. 06.02.2017 – 8 L 2129/16.A –, juris Rn. 13). Daher war die Belehrung hier geeignet, bei K einen Irrtum über die formellen Voraussetzungen einer Klage hervorzurufen und ihn dadurch von einer ordnungsgemäßen Klageerhebung abzuhalten. Die demnach maßgebliche Jahresfrist hat K mit der am 22.06.2021 erhobenen Klage offensichtlich gewahrt.

**6. B ist nach dem Bearbeitungsvermerk beteiligtenfähig und richtige Beklagte (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).** Das VG Minden ist nach dem Bearbeitungsvermerk örtlich zuständig.

**II. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte unbegründet sein. Der Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung des Versicherungsvermittlungsgewerbes dürfte rechtmäßig sein und K daher nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO**).

1. Als **Ermächtigungsgrundlage** für den Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler dürfte, da sich in der GewO keine speziellen Widerrufs- oder Rücknahmetatbestände finden, **§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW** in Betracht kommen. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender VA, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich

eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den VA nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

**2. Von der *formellen Rechtmäßigkeit* des Bescheides ist nach dem Bearbeitungsvermerk auszugehen.**

**3. Der Bescheid dürfte auch materiell rechtmäßig sein.**

**a. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage** dürften erfüllt sein.

**aa.** In der K erteilten Erlaubnis nach § 34d GewO dürfte ein **begünstigender, nicht nichtiger VA** liegen.

**bb.** Der VA dürfte **rechtmäßig** sein. K hat seinerzeit B ein Führungszeugnis und einen Gewerbezentralregisterauszug vorgelegt, weshalb B keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit hatte und, da auch sonst nichts gegen die Erteilung der Erlaubnis sprach, die von K begehrte Erlaubnis erteilt hat.

**cc.** Es dürfte ein **Widerrufgrund** vorliegen. B dürfte **aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt** sein, den VA nicht zu erlassen. Nach § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 1 GewO ist eine Erlaubnis nach Abs. 1 zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt. Unzuverlässig dürfte ein Gewerbetreibender sein, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt (vgl. OVG NRW, B. v. 25.08.2020 – 4 A 2461/19 –, juris Rn. 7). Gem. § 34d Abs. 5 S. 2 GewO besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nr. 1 in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, **Betruges, Untreue**, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

K wurde am 04.12.2020 vom AG Bielefeld wegen Betruges in Tateinheit mit Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 11 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Soweit K einwendet, es müsse berücksichtigt werden, dass die Straftat ausschließlich den privaten Bereich betroffen habe, dürfte er daraus nichts für sich herleiten können. § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 GewO differenziert nicht nach Straftaten, die im privaten oder im gewerblichen Bereich begangen wurden. Versicherungsvermittler dürften zum Schutz potenzieller Versicherungsnehmer strengen Anforderungen insbesondere in Bezug auf **Leumund und finanzielle Leistungsfähigkeit** gerecht zu werden haben. Damit dürfte es grundsätzlich kollidieren, wenn sie im Zusammenhang mit Straftaten in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität – unabhängig davon, ob die **Straftat im privaten oder gewerblichen Bereich** begangen wurde – auffällig werden. Abgesehen davon zeigt K nicht auf, dass er nur dann keine Skrupel besitzt, andere zu betrügen oder sonst zu übervorteilen, wenn sich sein Tun "nur" im privaten Bereich auswirkt, während sein Selbstverständnis derartige Verhaltensweisen dann ausschließt, wenn hierdurch die vermögensbezogenen Belange seiner Kunden im gewerblichen Bereich verletzt werden. Vielmehr dürfte die Tatsache, dass er sogar im privaten Bereich das Vermögen von Personen, die ihm

persönliche nahe stehen („Ziehvater“) und von ihm abhängig sind, zugunsten seines eigenen finanziellen Vorteils schädigt, für das Bestehen einer beachtlichen Gefahr sprechen, dass er auch im gewerblichen Bereich das Vermögen der ihm weniger gut bekannten Kunden nicht den Berufspflichten entsprechend schützt (vgl. OVG NRW, B. v. 08.01.2020 – 4 B 1100/19 –, juris Rn. 10-15).

K dürfte die **Regelvermutung** des **§ 34d Abs. 5 S. 2 GewO** („in der Regel“) nicht widerlegt haben. Die Typik der in § 34d Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 GewO genannten vermögensrelevanten Straftatbestände dürfte nach dem klaren Willen des Gesetzgebers regelmäßig die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit indizieren. Die gesetzliche Regel dürfte nur aufgrund besonderer Umstände **ausnahmsweise** als widerlegt angesehen werden können. Dafür dürfte der Erlaubnisinhaber Umstände vorzutragen haben, die trotz einer einschlägigen Verurteilung ausnahmsweise eine andere Beurteilung zulassen. Die Widerlegung der Regelvermutung dürfte der **besonderen Rechtfertigung** bedürfen. Entscheidungserheblicher Faktor dürfe zunächst die Schwere der Tat sein, für die wiederum Art und Höhe der Strafe ein Kriterium darstellen dürften. Ferner dürfte es darauf ankommen, ob die Straftat aus einer besonderen, sich nicht wiederholenden Situation heraus begangen worden ist. Die seit der Straftat vergangene Zeit sowie das Verhalten des Erlaubnisbewerbers nach der Straftat dürften von Bedeutung sein, wobei allein straffreie Führung nicht ausreichen dürfte (vgl. OVG NRW, B. v. 08.01.2020 – 4 B 1100/19 – juris, Rn. 6). Daran gemessen dürfte K die Regelvermutung nicht widerlegt haben. Insbesondere das **Geständnis im Strafverfahren** dürfte hier **nicht ausreichend** sein, um die Regelvermutung zu widerlegen. Abgesehen davon, dass K es im Klageverfahren wieder erheblich relativiert hat und – überaus unglaublich und unsubstantiiert – andeutet, er habe es nur abgegeben, um das Strafverfahren schnell hinter sich zu bringen, ist das Geständnis ausweislich des von B beigezogenen Strafurteils schon im Rahmen der Bemessung des Strafmaßes berücksichtigt worden. Dass K dennoch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt wurde, dürfte bereits die **Schwere seiner Tat** zeigen. K hat nach den Feststellungen des Strafgerichts das Vertrauen seines „Ziehvaters“ missbraucht, den beauftragten Notar getäuscht und sich rechtswidrig um mehr als 70.000,00 Euro bereichert. K dürfte mit seiner Stellungnahme vom 20.04.2021 wie auch mit den entsprechenden Äußerungen im Klageverfahren gezeigt haben, dass er sich **mit seiner Tat noch nicht hinreichend auseinander gesetzt hat**. Eine derart gravierende Straftat wie die von ihm begangene dürfte schon für sich genommen den Schluss rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in Vermögensangelegenheiten nicht gegeben ist. Daran dürften auch **positive Bewertungen im Internet**, deren Aussagewert ohnehin begrenzt sein dürfte, da sich diese leicht selbst erstellen lassen, **nichts ändern**, zumal eine negative Bewertung bzgl. K auf unlauteres Geschäftsgebaren abhebt.

**b.** Der Widerruf steht nach **§ 49 Abs. 2 VwVfG NRW** im **Ermessen** der Behörde. Ermessensfehler dürften nicht ersichtlich sein (**§ 114 S. 1 VwGO**).

**c.** Der Widerruf dürfte innerhalb der **Frist** des **§ 48 Abs. 4 VwVfG NRW** erfolgt sein (vgl. **§ 49 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW**).

**C. Entscheidungsvorschlag:** Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten: „Die Klage wird abgewiesen.“ *Die Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*